

# **Satzung für den Förderverein „Freunde der Schiersteiner Kantorei“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Freunde der Schiersteiner Kantorei (im Folgenden „Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ im Namen führen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der an der Evangelischen Christophorusgemeinde Wiesbaden wirkenden Schiersteiner Kantorei.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle, finanzielle und organisatorische Unterstützung musikalischer Aufführungen der Schiersteiner Kantorei.

Dazu werden Mitgliedsbeiträge erhoben, Spenden eingeworben und die Schiersteiner Kantorei auch auf andere geeignete Weise unterstützt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann unter den gleichen Bedingungen wie der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes von der MV überprüft werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitgliedes oder bei der juristischen Person durch ihre Auflösung.
- b) durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören

Über den Ausschluss hat der Vorstand einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die in ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft über den Einspruch zu entscheiden hat.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat außer den ihr durch Gesetz allgemein zugewiesenen Aufgaben insbesondere die folgenden Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zusätzlich einberufen werden auf Vorschlag des Vorstandes oder wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich dem Vorstand gegenüber verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem /von der Vereinsvorsitzenden oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung von seinem /von ihrem/von ihrer Stellvertreter/in eingeladen und geleitet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin mit Begründung dem Vorstand zuzuleiten.

Verspätet eingegangene Anträge können auf Beschluss der Mehrheit der erschienenen Mitglieder nachträglich in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem / von der Versammlungsleiter/-in und von dem /von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu acht, mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt:

den /die Vorsitzende (-n)

den /die stellvertretende (-n) Vorsitzenden

den /die Schriftführer (-in)

den /die Schatzmeister (-in)

bis zu drei Beisitzer (-innen).

Der Leiter der Schiersteiner Kantorei ist qua Amt Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, sorgt der Vorstand für eine Nachwahl.

Die Vorstandssitzungen werden von dem /von der Vorsitzenden, im Falle seiner /ihrer Verhinderung von dem /von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen, die von dem/von der Sitzungsleiter/-in und von dem/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen sind.

Der /Die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende, und im Fall ihrer jeweiligen Verhinderung ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem / der Vorsitzenden oder seinem /ihrer Stellvertreter/ –in im Einzelfall Alleinvertretungsvollmacht eingeräumt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und der Befugnisse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fördert und begleitet vor allem die künstlerische Arbeit der Schiersteiner Kantorei, insbesondere hinsichtlich ihrer Aufführungs- und Konzerttätigkeit.

In Wahrnehmung der Aufgaben sucht und hält der Vorstand regelmäßigen und von gegenseitigem Vertrauen getragenen Kontakt zu den Verantwortlichen und Repräsentanten der Schiersteiner Kantorei, insbesondere zu ihrem Leiter.

Er ist gehalten, sich für die Durchführung seiner Aufgaben fachkundiger Beratung zu versichern, insbesondere durch den verantwortlichen Kirchenmusiker der Evang. Christophorusgemeinde.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in deren ordentlichen oder außerordentlichen Zusammenkünften.

Er bereitet die Zusammenkünfte der Mitgliederversammlung vor und legt – unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung – die Tagesordnung fest.

### **§ 11 Das Kuratorium**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium gebildet werden, in das auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Kirche, Wirtschaft und Kultur berufen werden.

Das Kuratorium unterstützt die Aktivitäten der Schiersteiner Kantorei durch das Herstellen und die Pflege von Kontakten zu den Bereichen Kirche, Kultur, Wirtschaft und zu den für die Schiersteiner Kantorei relevanten Organisationen, Gremien und Initiativen.

Zusammenkünfte des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen /eine Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Der /die Vorsitzende des Kuratoriums kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchen zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung hinzuzufügen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 14 Zweckänderung und Auflösung des Vereins**

Eine Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wozu eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist. Dieser Beschluss der Mitglieder kann auch in schriftlicher Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erfolgen.

Eine Änderung des Vereinszwecks und eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur entsprechend dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Christophorusgemeinde Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abweichend nichts anderes beschließt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.4.2012 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsversammlung am 25.4.2012

Eintragung in das Vereinsregister am .....